

§. 1.

Zu §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Februar 1840.

Die Abtretung und Beschränkung des Grundeigenthums kann nicht nur zum Behuf des Straßenbaues, sondern überall, wo sie zum Zweck einer im Interesse des öffentlichen Wohles auszuführenden Unternehmung für nothwendig erachtet wird, angeordnet werden.

Das Recht der Expropriation kann auch an Gemeinden, Körperschaften und andere juristische Personen übertragen werden.

§. 2.

Abgesehen von den zum Behuf des Straßenbaues vorzunehmenden Expropriationen hat Unser Ministerium in jedem einzelnen Falle darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen einer zwangsweisen Enteignung oder Beschränkung von Grundeigenthum vorliegen, und welche Grundstücke zur Ausführung des Unternehmens in Anspruch genommen werden können.

§. 3.

Der Expropriation unterworfen sind alle Arten von unbeweglichen Sachen nebst ihren Zubehörungen mit Einschluß der Realberechtigungen, ohne Unterschied des Eigentümers.

§. 4.

Zu §. 6 ebendasselbst.

Rücksichtlich der Ablösung der auf den zu expropriirenden Grundstücken haftenden Lasten finden die Gesetze vom 27. April 1849 über die Ablösung der Pfandlasten zc. (Gesetzsammlung 1849, Seite 87) und vom 7. und 11. Januar 1856 über die Ablösung von Servituten zc. (Gesetzsammlung 1856, S. 5 und 45) Anwendung.

§. 5.

Zu §. 11 ebendasselbst.

Ausnahmsweise kann die Ausführung des Unternehmens vor Ermittlung und Leistung der Entschädigung erfolgen, wenn

- 1) ein unersetzlicher oder wenigstens unverhältnißmäßig großer Nachtheil mit dem Verzuge verbunden sein würde, oder
- 2) bei einer nur vorübergehenden Benützung und Belastung fremden Eigenthums der Entschädigungsbetrag sich vorher nicht mit Gewißheit ermitteln läßt.